## **RECHTSLAGE FÜR CHÖRE AB 12. FEBRUAR 2022**

Die mit 12. Februar veränderten Regelungen für Chöre gemäß der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung (i.d.F. der 4. Novelle) gelten bis inklusive 21. Februar 2022. Zusätzlich erlassene Verordnungen der Länder sind im jeweiligen Bundesland zu beachten.

## Grundsätzliche Regelungen für Chöre:

- → Proben, Auftritte und Konzerte gelten als Zusammenkünfte (§ 13).
- → An Zusammenkünften dürfen ausschließlich Sänger:innen mit einem 2G-Nachweis (geimpft bzw. genesen) teilnehmen. Ungeimpfte mit 3G-Nachweis dürfen nur an Proben zu beruflichen Zwecken oder zur beruflichen künstlerischen Darbietung in fixer Zusammensetzung teilnehmen.
- → Der Chorverband Österreich empfiehlt zusätzlich den Nachweis eines negativen Tests einer befugten Stelle (idealerweise PCR-Test) bei allen Zusammenkünften.
- → Für Chorleiter:innen und Korrepetitor:innen gelten die Regelungen für den Ort der beruflichen Tätigkeit, d.h. ein 3G-Nachweis ist ausreichend.
- → Die Regelungen für Zusammenkünfte gelten sinngemäß für außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit sowie betreute Ferienlager, wobei ein 2,5G-Nachweis ausreichend ist (§ 14).
- → Für Auftritte bei röm.-kath. Gottesdiensten gelten nur die Regelungen der Bischofskonferenz.

## Regelungen für Proben/Konzerte:

- → Unbegrenzte Anzahl der Teilnehmer:innen.
- → 2G-Nachweis und Maskenpflicht für alle Teilnehmer:innen in Innenräumen und im Freien.
- → Ausnahmen von der Maskenpflicht für Sänger:innen:
  - Beim Betreten des Probe- oder Auftrittsorts ist eine FFP2-Maske zu tragen. Für die Dauer des Singens ist dann keine FFP2-Maske notwendig, wenn durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. gültiger PCR-Test, oftmaliges Lüften, größerer Abstand) das Infektionsrisiko minimiert wird (§ 13 Abs 5). Ansonsten ist auch beim Singen die FFP2-Maske zu tragen.
  - Die Regelung hinsichtlich des Zwei-Meter-Abstands bzw. des Tragens einer Maske bei Nichteinhaltung ist aufgrund der Sonderregelung des § 13 Abs 5 nicht anzuwenden.
- → Erhebung der Kontaktdaten aller Teilnehmer:innen, die länger als 15 Minuten vor Ort sind.
- → Ab 50 Teilnehmer:innen COVID-19-Beauftragte:r und COVID-19-Präventionskonzept.
- → Zusätzlich ab 50 Teilnehmer:innen Anzeigepflicht bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (bis eine Woche vorher) bzw. ab 250 Teilnehmer:innen Bewilligung durch die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Frist: 2 Wochen).
- → Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken nur zulässig bei:
  - Zusammenkünften mit bis zu 50 Teilnehmer:innen;
  - Zusammenkünften mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen.
- → Bei Auftritten und Konzerten sind zusätzlich die Regelungen des jeweiligen Orts (wie Konzertsaal, Gastronomie- oder Freizeitbetrieb) zu berücksichtigen (§§ 5 bis 9), d.h. hinsichtlich des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt die jeweils strengere Regel (§ 13 Abs 7).